

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchen-Zeitung  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 7 (1838)  
**Heft:** 30

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Luzern, Samstag  
No. 30.



den 28. Februar  
1838.

# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem  
katholischen Vereine.

Der Kiel, über Alles Verfügungen, Gesetze und Vorschriften zu erlassen, in Alles sich Namens des Staates zu mischen, die unselige cuncta regendi libido hat die natürlichen Rechte sowohl als die natürlichen Pflichten den Spekulationen doctrinärer Gesetzesfabrikanten in unsern Zeiten vielfältig geopfert.

Fr. Hurter (Innocenz III. Bd. 2. S. 468).

## Ueber den nachträglichen Grossrathsbeschluß von Schaffhausen in Betreff des kath. Kultus.

Wir haben in unserer letzten Nummer den Beschlus im Wesentlichen mitgetheilt, welchen der Gr. Rath von Schaffhausen auf Verlangen der protestantischen Geistlichkeit gefaßt hat, um ja immer über die katholische Genossenschaft Meister zu bleiben, welche daselbst einen katholischen Gottesdienst einzuführen beßlissen ist. Wir haben gegen dieses Bestreben der protestantischen Geistlichkeit früher gesprochen, was uns ratsam schien; auch ein Mehreres würde ihre Gesinnung nicht haben ändern können, und nun mag sie sich freuen, ihre Schritte mit Erfolg gekrönt zu sehen. Doch diese Freude scheint ihr durch den Gedanken ein wenig verbitert zu werden, daß sie durch solche Schritte den schönen Namen der Toleranz einzubüßen befürchtet. Wir wollen ihr diesen Titel durchaus nicht streitig machen, so wenig als man denen den Titel von Freiheitsmännern absprechen darf, welche unter unsern Augen den abscheulichsten Terrorismus üben. Wie aber eine gerechte und geregelte Regierung nichts wissen will von Nachsicht gegen alles Unrecht und gegen alle Schlechtigkeiten, dagegen dem Rechte seinen verdienten Schutz verleiht und dafür von den Zügellosen als despatisch ausgerufen wird, eben so wenig weiß die katholische Religion etwas von Toleranz gegen alle erdenkbaren Irrthümer, sondern nur eine Wahrheit kennt und will sie, und dieser gewährt sie Schutz und Vertheidigung gegen

den Irrthum; — mag man sie also immerhin als intolerant bezeichnen, sie ist es wirklich gegen den Irrthum, und jeder, der ihr und so lange er ihr angehören will, muß den Irrthum lassen und der Wahrheit sich ergeben, wer ihr aber nicht angehören will, den läßt sie frei seines Weges ziehen, weil er nicht aus ihr ist. Wollte man jedoch auf die Sache einiges Gewicht legen und sie auf ihren gehörigen Standpunkt stellen, so hätte allerdings Schaffhausen jetzt schwer sich über Intoleranz zu rechtfertigen. Zwar kennt man überall die unmenschlichen Gesetze, wodurch Anfangs der Reformation in protestantischen Ländern jeder katholische Kultus verpönt wurde. Aber nachdem man einmal denselben erlaubt, ist es eben so unerhört, daß protestantische Behörden sogar das Messielesen jedem andern als dem angestellten Geistlichen in der geduldeten katholischen Kirche verbieten, wie es in Schaffhausen geschieht. Nachdem der Papst einmal die Ausübung des protestantischen Kultus in Rom geduldet, würde er es lächerlich finden, zu bestimmen, welches protestantische Individuum dort predigen dürfe, geschweige daß er sich darum kümmerte, wer etwa die liturgischen Gebete vorlese. Nachdem der protestantische Kultus in Luzern einmal geduldet worden, nahm man nicht einmal Anstand, auch einem angelikanischen Prediger seine Funktionen zu gestatten, wiewohl dieses nicht blos ein anderer Prediger, sondern auch ein Prediger einer andern als der reformirten Konfession ist. — Das protestantische Stiftungen nie zu katholischen Zwecken verwendet werden dürfen,

darin finden wir eine überflüssige, aber keine ungerechte Bestimmung; es scheint, Schaffhausen habe vorbeugen wollen, daß hier nicht zu Gunsten der Katholiken geschehen könne, was in protestantischen Ländern mit katholischem Kirchengut jetzt geschieht und Anfangs der Reformation allerbärts geschehen ist, da man überall katholische Stiftungen zu protestantischen Zwecken verwendete.— Man sagt: nicht gegen den Katholizismus habe die Schaffhausische Geistlichkeit sich gestemmt, sondern nur gegen das „System des Papstthums“, welches mit dem katholischen Kultus in Schaffhausen einzuziehen drohe; das soll etwa heißen: wir haben nichts gegen die Einführung des Katholizismus; nur soll derselbe vorhin protestantisch oder halbprotestantisch werden. Denn der Katholik kennt keinen Katholizismus, als den mit dem Papstthum. Sollte daher die Ansicht walten, wie sie sich auch ausspricht, den katholischen Kultus so einzuführen, daß er nicht mehr ein katholischer wäre, so würde besser dessen Einführung ganz verweigert. Wir kennen Städte der Schweiz, wo man die Errichtung des katholischen Kultus geduldet hat; derselbe besteht, jedoch so, daß er den getrennten Konfessionen eher zum Aergerniß als zur Erbauung ist, geschweige daß er ein Licht wäre, das da leuchtete in die Finsterniß. Besser aber als ein solcher Kultus wäre wohl gar keiner, denn er giebt viel Aergerniß und sifftet nichts Gutes. Also will man die Katholiken aufnehmen, so muß man sie allerdings mit ihrem System, d. h. mit ihrem katholischen Glauben und mit der katholischen Kirchdisziplin aufnehmen, sonst sind sie nicht als Katholiken aufgenommen; denn wenn man doch einmal etwas den Katholiken gestatten will, so wird man doch nicht etwa nur ihrem Namen, sondern auch der Sache Aufnahme gestatten. Die protestantische Geistlichkeit ließ sich zu ihren Schritten vorzüglich durch die Besorgniß bewegen, es möchte der katholische Glaube auch in Schaffhausen Eingang finden; mit scheelen Augen sieht sie auf ihren Herrn Antistes, den Verfasser von *Innocenz III.* hin, und der ehemalige Pfarrer in Nuetschweil soll seinen Amtsgenossen sogar die „Befreitung der Vorurtheile wider die katholische Kirche“ empfohlen haben. Wenn wirklich die Zeit gekommen ist, daß den getrennten vorurtheilsfreien Brüdern die Augen aufgehen, zu sehen das Unrecht, das der katholischen Kirche seit dem Anfang der Reformation bis auf unsere Zeiten geschehen ist; wenn Männer auftreten, welche die katholische Kirche in Schriften vertheidigen, die dem gebildeten Katholiken Ehre machen würden, wie es der Fall ist mit den bemeldten, so mag doch nur die protestantische Geistlichkeit bedenken, daß alles dieses geschehen konnte, bevor noch ein katholischer Kultus in Schaffhausen geduldet war. Wenn Gottes Gnade die edelsten Männer aus der protestantischen Konfession in die katholische Kirche zurückruft, wird die protestantische

Geistlichkeit es auch nicht zu hintertreiben im Stande sein, davon sind wir überzeugt. Besteht man aber das Verhältniß der Katholiken in protestantischen Städten näher, so findet man, daß die Zahl derselben größern Theils aus Dienstboten, Handwerks- und Handelsleuten, die ihre Wohnsäfe oft verändern, also meist aus Leuten der gemeinen Volksklasse besteht, die von Andern abhängig sind und bei denen der Hang zur Leichtfertigkeit ohnedies größer ist, als bei bleibenden Familien. Solchen Menschen aber thut vorzüglich Noth, daß sie durch ernste Predigt, durch die Gnade der Heilsanstalten gestärkt und gepräftigt werden, um nicht in Liederlichkeit, Gleichgültigkeit und Ausgelassenheit zu versinken. Es ist da wahrlich nothwendig, daß ein Geistlicher in seinen Mitteln nicht gehemmt, in seiner Kraft nicht gebunden, in seiner Wirksamkeit nicht überall zurückgestoßen, sondern auch von der weltlichen Obrigkeit nöthigenfalls unterstützt werde, um seiner Aufgabe Genüge thun zu können, und dies liegt nothwendig im Interesse der Protestantenten selbst, wenn sie nicht vorziehen, eine leichtfertige, ausgelassene, pflichtvergessene Klasse neben sich zu haben, da ja Unterlassung der Uebung der Religion zur Gleichgültigkeit und die religiöse Gleichgültigkeit schnell zur Sittenlosigkeit führt. Wozu also da ein Plazet, wozu die fast unbedingte Abweisung der Hülfeleistung durch Amtsbrüder? Kann es wohl den Protestantenten in Schaffhausen, kann es wohl einer Regierung gedient sein, daß ihre Untergebenen ausgeartet und sittenlos werden? Die Klagen über die Pflichtvergessenheit der dienenden Klasse sind allzulaut und zu allgemein, als daß nicht der Wunsch auch bei den Protestantenten Eingang finden sollte, es möchte mehr Gottesfurcht gepflanzt werden. Zudem hat durch die Anordnung des Plazet, wie die Erfahrung lehrt, die Regierung gar nichts gewonnen, weil im Nothfall der Pfarrer den Gläubigen das mündlich mittheilen kann, was ihm durch Verweigerung des Plazet versagt werden wollte. Durch das Verbot einer Aushülfe mittels eines andern Geistlichen ist dem Pfarrer wohl sein Amt erschwert und verbittert, aber wieder nichts gemacht, weil in völligen Verhinderungsfällen die Zulassung einer Beihülfe nicht verweigert werden kann. Durch die angedrohte Strafe wegen Proselytenmacherei ist der Zankapfel geworfen, weil gar keine nähere Bestimmungen hierüber aufgestellt sind und die Erfahrung lehrt, daß die Protestantenten jedesmal den Haß wegen Uebertritten auf den katholischen Geistlichen abladen, selbst dann, wenn er nicht einmal das Verdienst davon sich zurechnen darf; den Besuch seiner Predigten darf die Regierung und kann selbst der kathol. Geistliche Niemanden verbieten — und das wäre doch das erste Mittel zur Proselytenmacherei, nämlich die Darlegung der katholischen Lehre — es wäre denn, daß man verfahren wolle, wie der jetzige Erzbischof von Freiburg,

welcher wider Geistliche der Schweiz Klagen erhob, daß sie keine Beicht gehörte, die zu ihren lauen Geistlichen in Baden kein Zutrauen hatten, und lieber viele Stunden weit reisten, um die hl. Sakramente mit Beruhigung des Gewissens empfangen zu können, — gerade als sollte der Beichtwarter vor der Beicht jederzeit ein Inquisitorium anstellen, um zu erfahren, ob die Sünden etwa nicht fremdem Territorium angehören; — so müßte dann auch der kath. Geistliche in Schaffhausen jederzeit vor der Predigt seine Zuhörer mustern, ob nicht etwa ein Protestant ihn hören wolle und er sich dadurch der Strafe wegen Proselytenmacherei schuldig mache. Wir beklagen uns nicht wegen allfälliger nachtheiliger Stellung der Katholiken in bürgerlicher Beziehung; aber wenn die Einführung des kath. Gottesdienstes nur dann geduldet werden will, wenn er auf dem Leist protestantischer Ansichten dünne genug geklopft ist, so möge man denselben gänzlich verbieten, er dient ja so den Katholiken nicht zum Seelenheil, den Protestanten aber zum Anstoß.

I. Cabinetsordre Sr. Majestät des Königs von Preußen an die Staatsminister v. Altenstein, v. Röchow und v. Werther.

Der Erzbischof v. Dunnin zu Posen hat, wie Ich aus dem von ihm an Mich gerichteten Schreiben vom 10. v. M., so wie aus dem mit Ihrem Berichte vom 29. v. M. eingereichten, hiebei wieder zurückeroßenden Verhandlungen zu Meinem höchsten Befremden ersehen habe, sich herausgenommen, ohne alle Veranlassung die schon seit einer langen Reihe von Jahren in seiner Diözese bestehende und mit den Landesgesetzen übereinstimmende Praxis hinsichtlich der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen, durch eine kirchliche Verordnung umzustoßen, und sich dabei theils auf bloße päpstliche Neuserungen und auf Breven, welche weder an ihn, noch an seine Amtsvorgänger erlassen, theils auf eine ältere päpstliche Verordnung, deren Anwendung in Meinen Staaten weder genehmigt worden, noch stattgefunden hat, zu beziehen. Er hat durch diese Anmaßung sowohl den Landesgesetzen, welche den Bischöfen den Erlaß solcher und die eigenmächtige Publikation päpstlicher Bestimmungen ohne die Genehmigung des Staates, ausdrücklich verbieten, als Meinem, ihm durch Meinen Befehl vom 30. Dezember v. J. kundgegebenen landesherrlichen Willen zuwider gehandelt, und dieses Vergehen noch besonders durch das, seinem Hirtenbriefe in polnischer Sprache beigegebene Umlaufschreiben verschärft, indem er darin seinen Geistlichen befiehlt, ihren Gemeinden bekannt zu machen, daß er sich bewogen gefunden, gegen Meinen ausdrücklichen Befehl und gegen die Landesgesetze zu handeln, und sie dadurch ebenfalls zum Ungehorsam, so wie zur Auflehnung gegen die Gesetze des

Staats aufzufordern, und zugleich Haß und Erbitterung gegen die anderen christlichen Religionsparteien zu erregen nicht Anstand nimmt.

Der Erzbischof hat durch dieses Verfahren den Mir bei dem Austritte seines Amtes geleisteten Eid besonderer Treue und des Gehorsams verletzt, und Mir dadurch eine wohl begründete Veranlassung gegeben, ihm Meine landesherrliche Bestätigung wieder zu entziehen und sein ferneres Einwirken unmöglich zu machen. Bevor Ich indes von dieser Meiner landesherrlichen Machtvollkommenheit Gebrauch mache, will Ich, daß der Erzbischof wegen seinen Vergehungen zur Untersuchung gezogen werde, damit er Zeit gewinne, seine Verirrung zu erkennen, und zugleich dasjenige geltend zu machen, was er etwa zu seiner Vertheidigung anzuführen vermöchte. Ich bestimme zugleich, daß die gerichtlichen Untersuchungsakten vor der Abfassung des Erkenntnisses Mir mit Ihrem und dem Gutachten des Justizministers begleitet\*), durch sein Benehmen während der Untersuchung Mir hierzu eine besondere Veranlassung geben sollte, vorbehalte, von meinen landesherrlichen Rechten sofort Gebrauch zu machen.

Was Ich an den Oberpräsidenten Flottwell erlassen habe, ersehen Sie aus der abschriftlichen Anlage.

Von beiden haben Sie den Justizminister Mühlens zur eventuell nothwendigen Einschreitung in Kenntniß zu setzen, und erwarte Ich Bericht über den Erfolg der getroffenen Maßregeln.

Berlin, den 12. April 1838.

gez.: Friedrich Wilhelm.

II. An den Oberpräsidenten Flottwell.

Ich übersende Ihnen in der abschriftlichen Anlage den von Mir in der Angelegenheit des Erzbischofs von Posen an die Staatsminister v. Altenstein, v. Röchow und v. Werther erlassenen Befehl, mit dem Auftrag, den Inhalt desselben dem Erzbischof v. Dunnin persönlich und auf eine feierliche Weise, in Gegenwart der Mitglieder des Domkapitels und einiger von Ihnen dabei zuzuziehenden Zügen bekannt zu machen, ihm die Strafbarkeit seines Vergehens mit Hinweisung auf die bestehenden Landesgesetze eindringlich zu machen, und Ihm dabei in Meinem Namen zu eröffnen, daß Ich sein Vergehen noch als eine bloß irrthümliche Verkennung seines Standpunkts betrachten wolle, wenn er seine Handlungweise selbst als eine solche anzuerkennen, und demgemäß, unter Aufhebung der von ihm an die Geistlichkeit erlassenen Verfügungen, die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen bereit ist.

Sie haben dem Erzbischof dabei insbesondere bemerklich zu machen, daß jede Beschränkung der Gewissensfreiheit

\*) Die Ned. der kath. K. Z., der diese Aktenstücke entnommen sind, bemerkt, daß hier im Manuskript eine Zeile fehlt.

Meiner katholischen Unterthanen in dieser, so wie in jeder kirchlichen Angelegenheit, Meinem Willen ganz entgegen ist, und daß Ich keineswegs gesonnen bin, die durch die Landesgesetze jedem kathol. Pfarrer gestattete Wahl: eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation des geistl. Obern versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, oder sich gefallen zu lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werde, in irgend einem Theile Meines Reichs zu beschränken, daß Ich aber, diesem Grundsatz getreu, eben so wenig jemals dulden oder einem Bischof gestatten werde, seiner Seits einen Gewissenszwang durch Androhung von Strafen gegen diejenigen Geistlichen, welche dergleichen Ehen durch kirchliche Einsegnung vollziehen, einzuführen, und eine solche Neverschreitung der ihm zustehenden Kirchenzucht bis zu der in dem Hirtenbriefe des Erzbischofs vom 27. Febr. d. J. sich gestatteten Unmaßung auszudehnen. Ich will, daß dem Erzbischof eine kurze Frist zur Abgabe seiner Erklärung bewilligt werde, und beauftrage Sie, über das Ergebniß dieser Vorstellung an die Minister v. Altenstein, v. Nochow und v. Werther zu berichten.

Berlin, den 12 April 1838.

gez.: Friedrich Wilhelm.

Hier finden wir in diesen zwei Cabinetsordres deutlich ausgesprochen, daß der König, der doch selbst in weltlichen Dingen nicht absolut ist, es in religiös-katholischen sein will, obwohl er Protestant ist. Nichts als nur sein absoluter Wille soll gelten, und seine protestantischen Minister sollen zu Gericht sitzen über den kath. Bischof! Keine Spur von Anerkennung kirchlicher Rechte und göttlicher Gesetze, von Anerkennung und Handhabung der garantirten religiösen Freiheit. Die Kirchenverordnungen werden als bloße „päpstliche Neuferungen“ qualifiziert, die Gewissensfreiheit soll nicht beeinträchtigt werden, aber wenn der Bischof seinen Geistlichen Weisungen giebt, wird er bestraft! Immer die alte Treulosigkeit des „gerechten“ Königs.—

### Neueste Zuschrift der katholischen Glarner an ihre Hohe Landesregierung.

„Die jüngsten Ereignisse, die uns Katholiken betroffen haben, greifen so tief in das innerste Wesen der katholischen Religion ein, daß wir uns Vorwürfe zu machen hätten, wollten wir da, wo es unsere höchsten Interessen beschlägt, gleichgültige Zuschauer bleiben. Nachdem aber bereits eine unterm 12. Nov. 1837 in einem ähnlichen Falle an Sie gerichtete Bittschrift sich einer günstigen Aufnahme zu erfreuen hatte, so hoffen wir eben so zuversichtlich auch für unsere heutigen Vorstellungen, die wir, wie damals, aus Auftrag

der Herren Kirchengenossen Ihnen vorzulegen die Ehre haben, geneigtes Gehör bei Hochselben zu finden. Wenn uns einerseits die am 19. April h. a. ausgesprochene Lostrennung von unserm bischöflichen Oberhaupte tief ergriff, so mußte uns die Überweisung unserer hochw. Geistlichkeit an die Gerichte und die darauf erfolgte Entsetzung von ihren pfarrlichen Pflichten und Verrichtungen vollends betrüben und mit banger Besorgniß für die Zukunft erfüllen, weil wir darin die heiligsten Rechte unserer Kirche beeinträchtigt sehen. Indem wir diese unsere Empfindungen aussprechen, sind wir weit entfernt einer richterlichen Behörde zu nahe treten, oder irgend einer andern hoheitlichen Behörde unsers Landes Vorwürfe machen zu wollen. Die erstere fand die Richtschnur zu ihrem Verfahren in den Gesetzen des Landes, unbekümmert darum, ob dieselben mit den kirchlichen Rechten der Katholiken im Einklang stehen oder nicht; bei der letztern wollen und dürfen wir nicht annehmen, daß ihre Schlussnahmen in der Absicht, die Katholiken zu beeinträchtigen, erlassen worden seien. Was ist natürlicher, als daß Behörden, deren Mitglieder, mit Ausnahme einiger wenigen, einer andern Konfession angehören, höchstens eine oberflächliche Kenntniß von den Institutionen der katholischen Kirche haben? Dennoch aber muß es die Sache des Gesetzgebers sein, dafür zu sorgen, daß die von ihm erlassenen Gesetze einer von ihm ausgesprochenen Gewährleistung der Rechte eines Andern nicht widerstreiten. Er würde sonst unfehlbar mit sich selbst in Widerspruch gerathen und dasjenige, was er mit der einen Hand gereicht, mit der andern wieder zurücknehmen. Durch die §§. 4 und 78 der Verfassung wird das Recht der freien Ausübung des Glaubensbekenntnisses und des öffentlichen Gottesdienstes der römisch-katholischen Kirche, gleichwie der evangelisch-reformirten, feierlichst gewährleistet, und jedem Konfessionstheile die Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten, nach der Verfassung ihrer Kirche und unter Aufsicht des Staates, übertragen. Es ist daher klar, daß eine Lostrennung vom bischöflichen Verbande, als eine nur die Katholiken beschlagende Angelegenheit schon deswegen nur von einer katholischen Behörde ausgehen könnte. Aber selbst diese dürfte dieses Recht nicht ansprechen und ausüben, ohne auch zugleich außer allen kirchlichen Verband zu treten. Der Katholik kann zwar wohl seine Wünsche zu einer allfälligen Bistumsänderung aussprechen, die von dem Oberhaupte der katholischen Kirche nie unberücksichtigt belassen werden; wollte er aber von sich aus eine Trennung aussprechen, so würde er sich gegen die Kirche selbst auflehnen und damit enden, daß er von derselben ausgeworfen würde. In einem ähnlichen Verhältnisse steht der Katholik zu seinem Seelsolger; denn wie der Katholik glaubt, daß die Kirche göttlichen Ursprunges sei, so glaubt er auch, daß die Sendung der von ihr aufgestellten Lehrer keine

menschliche, sondern eine göttliche sei; daß somit Niemand befugt sei, diese Sendung dem Priester zu bemeinen, als derjenige, von dem sie Kraft der ihm von Christus verliehenen Gewalt ausgegangen war. Wir waren schon einmal im Falle Hochselbe mit unserm Schreiben vom 12. Novemb. vorigen Jahres auf den folgenreichen Zustand aufmerksam zu machen, in welchen die Katholiken verfallen müßten, wenn der auf die Eidesleistung bezügliche Landsgemeindebeschluß von 1836 in Ausübung gebracht werden, wollte und trachteten Ihr Augenmerk vorzüglich auf die bedauerliche Lage hinzulenken, wo die Gemeinden, ihrer Seelsorger beraubt, weder im Stande wären dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst keinen Unterbruch erleide, noch in der Möglichkeit sich befinden würden, selbst wenn sie dazu vermocht werden sollten, die bisherigen Geistlichen ihrer Wahl, denen sie mit Unabhängigkeit und vollkommenem Vertrauen zugehahen seien, durch andere zu ersetzen. Nachdem aber dasjenige wirklich geschehen ist, was wir durch unsere Vorstellungen zu verhüten gehofft hatten, so dürfte die Nichtigkeit unserer damals gehegten Besorgnisse: „es müßte in diesem Falle die Ausübung des katholischen Kultus gehemmt, — ja sogar zerichtet werden,“ wenigstens teilweise durch die seitherigen Ereignisse klar hervorleuchten. Gerne wollen wir zwar in den Bemühungen einer ländlichen Regierung, daß die gottesdienstlichen Verrichtungen keinen Unterbruch erleiden, einen Beweis ihrer Sorgfalt erblicken, den §. 78. der Verfassung aufrecht zu erhalten. Allein stand dieses wohl auf das Vergangene noch in ihrer Macht, oder in derjenigen einer der untergeordneten Behörden, welche dafür angesprochen wurden? Kann sich wohl irgend eine dieser Behörden das beruhigende Zeugniß geben, dieses von sich aus vermocht zu haben? Wir glauben das Gegenteil, und dürfen zum Beweise nur auf die fruchtlosen Bemühungen einer dieser Behörden hinweisen. Auch wurde der Gottesdienst in einer Kirche unseres Landes wirklich unterbrochen, ohne daß es eine weltliche Behörde zu verhüten im Stande war; weil nach den Gesetzen der Kirche nur der jeweilige Seelsorger oder der kirchliche Obere das Recht hat, einen Verweser aufzustellen. Wir glauben diese Thatsachen lediger Dinge zum Beweise anführen zu sollen, wie auch der beste Wille, nachdem einmal vom kirchlichen Wege abgewichen worden, Störungen im Gottesdienste nicht zu hindern vermag.

Wird aber in diesem Falle nicht die Verfassung unseres Landes, welche die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes feierlich gewährleistet, verletzt, und die unterm 9. Juli a. p. ausdrücklich ertheilte Versicherung: „weder jetzt, noch in Zukunft den kirchlichen Rechten der katholischen Mitläudente irgend wie zu nahe zu treten,“ zerichtet? Wurden nicht unsere in dieser Beziehung seiner Zeit gehegten Besorgnisse, die man durch

diese Erklärung zu beschwichtigen trachtete, auf's schlagendste gerechtfertigt? Werfen wir aber einen Blick in die Zukunft, so sehen wir auch diese trübe vor uns stehen. Wenn zwar einstweilen die Pfarrei durch die vielfachen Bemühungen und großen Anstrengungen unserer dermaligen hochwürdigen Verweser versehen wird, so kann dennoch dieser Zustand ohne bedeutenden Nachteil für die Gemeinde sowohl, als das Kloster, dem unser hochwürdiger Verweser angehört, nicht von anhaltender Dauer sein; und muß, abgesehen davon, früher oder später jedenfalls wieder seine Endschafft erreichen. In welcher verzweifelten Lage befinden sich dann aber nicht die Gemeinden? Wohin sollen sie sich wenden, damit der Gottesdienst keinen Unterbruch erleide? — Sie wissen zwar, daß der bischöfliche Oberhirt, oder der von ihm bestellte Seelenhirt die einzigen Behörden sind, von der sie Hilfe in dieser geistlichen Angelegenheit erwarten können; sie wissen auch, daß die Anerkennung dieser Behörden von der Kirche ihnen zur Pflicht gemacht wird; — sie wissen aber auch, daß der Staat diese Behörde nicht anerkennen will und diese Pflicht der Nichtanerkennung auch ihnen auferlegen will. So befinden sich die Gemeinden immer wieder in der fatalen Alternative, — entweder der Kirche oder dem Staate ungehorsam zu werden und entweder in Verwicklungen mit der Kirche oder mit dem Staate zu gerathen. Nachdem wir also durch das Gesagte genugsam glauben dargethan zu haben, daß die jüngsten Vorfälle in kirchlicher Hinsicht den Rechten der katholischen Kirche zuwidern, somit gegen die Verfassung selbst streben, welche diese Rechte gewährleistet, so wie nicht weniger gegen die unterm 9. Juli a. p. gemachten Verheißungen führen müssen, so hoffen wir keine Fehlbitte zu thun, wenn wir an Sie, Titl.! im Vertrauen auf Ihr Rechtlichkeitsgefühl das ehrerbietige Gesuch stellen: durch die Ihnen zu Gebote stehenden Mittel, uns dem bedauerlichen Zustande, in welchem wir uns wirklich befinden, zu entreissen und in den ehemaligen kirchenrechtlichen Zustand zurückzuversetzen. In dieser Aussicht haben wir die Ehre Sie, hochgeachtter Herr Präsident! Hochgeehrteste Herren! unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern. (Folgen die Unterschriften.)

### Gefahren der bischöflichen Würde in unserer Zeit.

Wahre und inhaltschwere Worte hat der unlängst verstorbene, hochselige Bischof Wittmann in Regensburg gesprochen, da er sagte: „Ein Bischof unserer Zeit muß entweder in die Hölle oder in das Gefängniß.“ — Ja! Kaum war je eine Zeit, in welcher die Last der bischöflichen Würde so schwer war, als in unseren Tagen; denn, wenn der Bischof nicht in häufigem Gebete seufzet und weinet vor Gott für das Heil der ihm anvertrauten Heerde; wenn

er dieser nicht durch sein Beispiel vorleuchtet in heiligem Eifer für die Feier des öffentlichen Gottesdienstes; wenn er nicht unermüdet wacht für die Reinheit des Glaubens und der Sitten seines Volkes; wenn er nicht mit unerschütterlichem Muthe kämpft gegen die Uebergriffe der Regierungen in das Gebiet der Religion und der Kirche; wie wird er dann bestehen vor Gottes schwerem Gerichte? Schwanzen, Nachgeben, sich anschmiegen an den Zeitgeist ist Verrat an Gottes heiliger Sache, bringt freilich nicht in das Gefängniß, aber! — „Wer nicht für mich ist, sagt der göttliche Stifter unserer Religion, der ist wider mich;“ — und: „Wer mich vor den Menschen verläugnet, der wird auch vor den Engeln Gottes verläugnet werden.“

### Kirchliche Nachrichten.

Bern. Pruntrut 19 Juli. Der Bischof von Basel, Herr Salzmann, hielt hier seinen Einzug letzten Montag um halb 10 Uhr. Alle Ehrenbezeugungen, die von der Regierung behörde befohlen werden konnten, wurden ihm erwiesen. Die Milizen des Bezirks standen unter Waffen, die Trommeln wurden gewirbelt, türkische Musik wechselte mit Knallen von Kazenköpfen, die Behörden waren auf den Beinen, Männer mit struppigem Bart und wildem Blick stolzirten umher und alle Glocken erkönten. Als Se. Hochwürden, von Regierungs-Rath Stockmar begleitet, erschien, um den Segen zu ertheilen, entblößten sich kaum zwei oder drei Stirnen, obschon Hr. Dekan Baré die Leute höflichst dazu eingeladen hatte.

Der Besuch des freisinnigen Bischofs war ein ganz militärischer. Zwei Schildwachen standen vor seiner Thüre, 60 Bajonetts schimmerten in seiner Begleitung, und die Hymnen des Kalbfelles litten nur dann Unterbrechung, wenn t'en souviens tu oder der Grenadier angestimmt und Gewebsalven losgebrannt wurden. Der Bischof steht bei der Regierung im besten Geruch. Nach der neunstündigen Confirmation wartete seiner ein von Landvogt Choffat angeordnetes Mittagessen von 80 Gedekken auf Kosten des Volksseckels, über welchen die Regierung verfügt. Alle Landpfarrer waren zu diesem Schmaus eingeladen, an welchem man sie mit Trüffeln und Straßburgerpasteten firre zu machen gedachte. Bei jeder andern Gelegenheit hätten sich die Pfarrer besessen der Einladung zu entsprechen. Diesmal schützen fast alle bald diesen bald jenen Grund vor, um wegzubleiben. Nur wenige nahmen an dem Mittagessen Theil. Des Abends war Beleuchtung, welche Se. Hochwürden, immer an der Seite des Neg. Raths Stockmar, dem vorzüglich die Huldigungen der Radikalen galten, mit einem Gang

durch die Stadt zu besichtigen geruhte. Eine heillose Beleuchtung, die manchem finstern Werk zur Blende diente.  
(Allg. Schwz. Zeit.)

Baiern. Aus Veranlassung eines Gesuchs des rheinbairischen Musikvereins ist in Beziehung auf das ganze Königreich verfügt worden, daß in allen katholischen und protestantischen Kirchen, welche noch als solche gebraucht werden, die Aufführung von Musikproduktionen, sobald dieselben nicht mit einer kirchlich religiösen Handlung verbunden sind, künftig nicht mehr statt finden dürfen.

— Se. Maj. der König haben heute den 4. Juli das Kapuzinerkloster zu Aschaffenburg mit einem allernächsten Besuche beeckt. Se. Majestät unterhielten sich mit jedem der im Refectorium versammelten Conventualen des Klosters auf das huldvollste, und begaben sich in Begleitung des ganzen Convents in die Kirche, wo Allerhöchstidieselben dem Allerheiligsten die ehrfurchtvolle Anbetung darbrachten. Hierauf verfügte sich der geliebteste Landesvater in den oberen Theil des Klosters, besuchte jede einzelne Zelle, und bezeugte über deren Einfachheit besondere Zufriedenheit. Se. Majestät kehrten hierauf in das Refectorium zurück, und geruheten einen Becher 1834er Klostergartenweines zu kosten und auf das Wohl der Convents zu trinken. Als sich hierauf der Monarch entfernte, drückte Allerhöchstidieselbe dem ihm begleitenden Convente nochmals das allerhöchste Wohlwollen aus, die frommen Väter mit Nährung erfüllend, und zu innigstem Gebete für die Erhaltung des Besten der Könige und das Wohl der Landes, welches er mit Weisheit regiert, entflammend.

(K. A. Z.)

Oesterreich. In Folge allerhöchster Entschließung wurden die Bischöfe der mit zu gering dotirten Seminarien versehenen Diözesen im allerhöchsten Namen aufgefordert, bei ihren lehzwilligen Anordnungen diese ihrem bischöflichen Amte so wichtige Anstalt nach Gewissen und zum Besten und Beispiele für den übrigen Klerus zu bedenken. — Bei Intestatverlassenschaften des Sekularklerus, so wie auch der Bischöfe, besteht die allerh. Vorschrift, daß ein Drittheil den Verwandten verabfolgt, ein Drittheil für die Armen, und ein Drittheil für die Kirche, bei welcher der Benefiziat angestellt war, angewendet werde. Bei Bischöfen wäre diese Kirche demnach die Domkirche selbst. Da jedoch in der ursprünglichen Bestimmung des Vermögens, welches einem Bischofe zum Besitz und Genusse eingearbeitet wird, jene Beregung nicht liegt, sondern die Widmung dieses Vermögens im Allgemeinen für kirchliche Zwecke der ganzen Diözese und in besondern Fällen für diejenigen Zwecke darunter gehört, welche gerade im Augenblicke die dringendsten und wichtigsten sind: so haben Se. Maj. zu bestimmen geruht, daß das Drittel unter dem Namen Kirchendrittel

überhaupt für kirchliche Diözesanzwecke gewidmet sei. Diese Bestimmungen haben auch hinsichtlich des Kirchendrittels bei Testatverlassenschaften der einzelnen Domkapitularen bei ganz analogen Verhältnissen zu gelten.

Vom Inn. Mitte Juli. Sicherl. Vernehmnen nach hat Se. Majestät der König von Preußen die große Herrschaft Erdmannsdorf in Schlesien, nahe bei Schmiedeberg, in viele kleine Abtheilungen zerstückeln, und auf jeder derselben eine Wohnung für eine Familie erbauen lassen, um die im vorigen Jahre ausgewanderten Zillerthaler als Pächter auf dieselben zu versetzen. Aber nicht alle sind geneigt, solchen Pacht anzunehmen. Da nun die reichliche bisher genossene Unterstützung zu Ende geht, so will es mehreren dort nicht mehr behagen. Besonders ist denen, die mit Tagwerken oder Arbeiten um Lohn sich durchbringen sollen, der Arbeitslohn zu klein. Mehrere denken auf Wiederauswanderung nach Baiern, oder Kärnthen und Steyermark. Es ließ sich eine Stimme von einem Ausgewanderten vernehmen, welche eine eben so bittere und aufrichtige Reue über seinen durch Verführung herbeigeführten Absfall, und den innigsten Wunsch der Rückkehr zur Kirche und in's Vaterland aussprach. Überhaupt sind diese Ausgewanderten weder in ihrem gegenwärtigen Aufenthalt Schmiedeberg, noch in der Nachbarschaft beliebt, weil viele derselben durch ein rohes grobes Wesen, durch Vernachlässigung in Kleidung, durch Unreinlichkeit in Wäsche und Körperpflege, was einen eckhaften Ausschlag der Haut zur Folge hat, von der Idee, die man von einem wohlständigen Landmann sich zu machen pflegt, sehr weit abstehen. Bei nicht wenigen ist die Moralität so beschaffen, daß man sich von ihrer Religiosität unmöglich einen andern als ziemlich geringen Begriff machen kann. Wer diese Leute vorher etwas genauer kannte, wundert sich über solche von dorther kommende Nachrichten gar nicht. (Sion.)

Preußen. Folgender Ministerialerlaß behufs der Aufhebung des vom Erzbischof von Posen am 27. Februar l. J. erlassenen Hirtenbriefes ist durch die posenschen Amtsblätter in deutscher und polnischer Sprache promulgirt worden:

„In Betreff der gemischten Ehen.

„Da der Erzbischof von Gnesen und Posen unterm 27. Febr. l. J. mit Übertretung der Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11, §. 117 und 118 auf verfassungswidrigem Wege, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung, ja wider deren ausdrückliche Weisung, einen Befehl an die Präpste, Pfarrer, Vicare und Priester seines Erzbistums erlassen hat, worin derselbe das bis dahin bestandene Verfahren in Behandlung der gemischten Ehen aufhebt, indem er, unter Androhung harter Censuren, verbietet, dergleichen Ehen einzusegnen, wenn nicht zuvor die Erziehung aller Kinder in der katholischen

Religion, die ungestörte Ausübung dieser Religion durch den katholischen Brautteil und die Bekehrung des evangelischen Brautheiles bündigt versprochen worden, so wird diese ungesetzliche Verfügung des genannten Erzbischofs hiermit von Regierungswegen für unwirksam erklärt. Es ist demnach dieselbe als nicht ergangen anzusehen und wird allen Geistlichen und Beamten bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bemessenden Ordnungsstrafe hierdurch untersagt, auf dieselbe Bezug zu nehmen, sie anzuwenden oder zu veröffentlichen. In Betreff der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und des Verbots der Proselytenmacherei bleiben, wie sich von selbst versteht, die geltenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, so auch die landrechtliche Verfügung Theil II. Tit. 11. §. 443, 444, wie es zu halten ist, wenn ein katholischer Pfarrer eine nach den Landesgesetzen erlaubte Ehe wegen Mangel der Dispensation der geistlichen Obern einzusegnen Bedenken trägt. Sollte einem Geistlichen der erzbischöflichen Diözese Gnesen und Posen wegen angeblicher Ueberschreitung des hier entkräfteten erzbischöflichen Befehls eine Ungelegenheit bereitet oder eine Censur oder Strafe wider ihn verhängt werden, so wird derselbe auf desfallsiges Anrufen sich des kräftigen Schutzes der Regierung gegen einen solchen Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt zu erfreuen haben.

Gegeben Berlin den 25. Juni 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten  
(Ges.) v. Altenstein.“

— Die Frohnleichnamsprozession wurde in Posen so feierlich begangen, daß man sich nicht zu erinnern weiß, daß so viele Menschen an ihr Theil genommen hätten. Unser hochwürdige Bischof celebrirte in pontificalibus sowohl am 14., als am 27. Das Landvolk in Massen versammelt, rief sich zu, auf den Hirten zeigend, als er von der Kathedrale nach seinem Pallaste gieng: „Siehe da, das ist der heil. Mann, der unsern Glauben vertheidigt!“ Aus entfernten Gegenden eilten Landleute nach Posen, um an diesem Tage ihren geliebten Oberhirten zu sehen. — Wie der religiöse Eifer erwacht ist, auch unter denen, die bisher lagen waren, ist merkwürdig!

K. K. 3.

— Danzig. Im Laufe des vorigen Jahres trat in der kath. Kapelle zu Danzig der allgemein geachtete und geehrte Kreisphysikus Dr. Lenz in den Schoos der kathol. Mutterkirche zurück. Von protestantischen Eltern zu Cöslin in Pommern geboren, studirte er Medizin zu Halle, Würzburg und Wien, und practisirte seit mehreren Jahren in Danzig. Durch eigenes Nachdenken und aufmerksame Lectüre religiöser Schriften gelangte er, getroffen von dem Lichtstrahle der göttlichen Gnade, zur Erkenntniß der Wahrheit, und folgte seiner Überzeugung mit edler Selbstverläugnung.

Bei allen Kränkungen derer, die ihm diesen Schritt sehr verübeln, vorzüglich seiner im Protestantismus zurückgebliebenen Gattin, dankt er täglich Gott für die gefundene Seelenruhe. Möge ihn Gott der Allgütige auch ferner stärken!

— Trier. Der hochselige Bischof von Trier, Joseph von Hommer, war ein Vater der Armen. Einst besuchte er einen armen Kranken, von dem er wußte, daß er gerne Tabak schnupfte. Nachdem nun der Hochselige dem Kranken ein erquickliches Almosen für seine Seele gegeben hatte, nahm er eine Dose aus der Tasche, und stellte dieselbe bei'm Hinweggehen auf den Tisch, mit dem Beduten: der Kranke solle sich diesen Tabak recht schmecken lassen. Als man nun nach der Entfernung des Hochseligen die Dose öffnete, fand man dieselbe ganz mit Geld angefüllt, was denn auch die Kräfte des Kranken bald wieder belebte.

— Den 10. Juli. Die Kriminaluntersuchung gegen den Erzbischof Hrn. v. Dunnin geht seit acht Tagen ihren ruhigen Gang, ohne daß über die Resultate derselben bis jetzt irgend etwas verlautet. Die von vielen Seiten als unausbleiblich angesehene Amtssuspension des Erzbischofs ist bis jetzt nicht erfolgt, und dürfte wohl auch nicht erfolgen, da Se. Maj. dieselbe nur für den dringendsten Fall zulässig erkannt haben soll; vielmehr ist die bisherige einzige Beschränkung des Hrn. Erzbischofs, welche darin bestand, daß am Eingange des erzbischöflichen Pallastes ein Polizeiposten stand, der die Ein- und Ausgehenden dem Namen nach notirte, seit acht Tagen ganz aufgehoben. (A. Z.)

— Das Circular des Dr. Hüsgen hat nur sehr geringen Eindruck gemacht. Man weiß wohl, daß ihm in dem verschwiegenen Theil des Breve vom Papst aufgegeben ist, so zu handeln, wie der Erzbischof gehandelt hat. Man findet daher, daß kein Grund sei, den Erzbischof länger entfernt zu halten. Diese Ansicht hat sich auch bei der Anwesenheit des Prinzen Wilhelm in Köln zu erkennen gegeben.

Rom. 10. Juli. Nicht wenig Erstaunen erregt hier die von einem ihrer Korrespondenten vom Niederrhein unterm 24. vorigen Monats gegebene Nachricht, daß das Domkapitel von Köln gegen das letzte Breve des Papstes, wornach Dr. Hüsgen als Generalvikar des Erzbischofs anerkannt wird, protestirt haben sollte. Da jedoch bis jetzt keine offizielle Mittheilungen hierüber weder von Berlin noch von Köln eingelaufen sind, so wollen Viele diese Nachricht noch in Zweifel ziehen, und man giebt sich der Hoffnung hin, sie werde sich nicht bestätigen, zum wenigsten nicht so, wie sie gegeben wird, weil sie, wenn sie wahr wäre, unabsehbare Folgen nach sich ziehen würde, und leicht alle bisher geschehenen Schritte der Versöhnung, so wie der Hoffnung einer endlichen Schlichtung der streitigen Fragen, rückgängig

machen müßte. Wie sehr dem hl. Stuhl daran gelegen ist, die Sache zu regularisiren, sieht jeder Unbefangene an dessen Schritten, indem alles dasjenige zugestanden ward, was ohne Nachtheil der Kirche nur immer thunlich war. Wie aufrichtig dieser Wunsch der Versöhnung des hl. Vaters ist, erhellt ferner daraus, daß er den preußischen Geschäftsführer, Legationsrath Baron v. Buch, in der lezthin ertheilten Audienz nicht allein auf das huldreichste empfing, sondern sich auch gegen denselben unumwunden ausgesprochen haben soll, daß er nunmehr nicht mehr zweifle, die streitigen Punkte bald ausgeglichen zu sehen. Im Gegensatz zur obigen Nachricht hat hier die Mittheilung freudig gewirkt, daß mehrere Hermesianer am Rhein sich unbedingt dem Ausspruche des Papstes unterworfen haben. — Der diesjährige Staatskalender, Cracas, nach dem Verfasser so genannt, ist kürzlich erschienen. Das heilige Collegium, welches, wenn es vollständig ist, 70 Kardinäle enthalten sollte, besteht gegenwärtig nur aus 57 Eminenzen; 6 sind vom Papst in Petto ernannt, und 7 Hüte sind vacant. Das Alter dieser 57 Eminenzen zusammengezählt macht die enorme Zahl von 3642 Jahren aus. Der älteste ist Kardinal Bussi, der 83, und der jüngste, Kardinal della Genga Sermathei, zählt 37 Jahre. Der heilige Vater hat das 73ste Lebensjahr und das achte seiner Regierung angetreten. (Allg. Zeit.)

Franzreich. Ein bedeutendes Unternehmen ist die Errichtung eines Institutes für junge Geistliche, die sich besonders den physischen Wissenschaften widmen wollen. Die Absicht der Urheber ist, durch Bildung fähiger und geübter Professoren dem Unterricht in den kleinen Seminarien, welche das Gymnasium und die philosophischen Kurse umfassen, eine größere Ausdehnung zu geben und das Ansehen derselben in der öffentlichen Meinung zu erhöhen, und im Schooße des Klerus selbst Männer zu bilden, die den Fortschritten der Zeit in den physischen Wissenschaften zu folgen und sie zur Vertheidigung der Religion zu verwenden verstehen, während man sie bisher häufig als feindlich gegen die Religion betrachtet und auch als solche missbraucht hat. Um die Gefahren zu vermeiden, die das Leben in Paris begleiten, wird in dem Institut so viel thunlich die Regel befolgt, wie sie in den großen Seminarien ist; den wissenschaftlichen Fortschritt befördern die physikalischen Kabinete, chemischen Laboratorien, Bibliotheken und die vielen Experimente und Übungen, an denen die berühmtesten Männer dieser Stadt Theil zu nehmen zugesichert haben. Die Kosten sind allerdings beträchtlich, aber der Nutzen unverkennbar.

Die Diözese Dijon hatte bisher einen Bischof, Namens Ney, der das gerade Gegentheil eines guten Bischofs war. Viele Klagen sind schon seit längerer Zeit und immer mehr laut geworden. Endlich hat er auf das Bisthum resignirt und der hl. Stuhl hat seine Demission ohne Verzug angenommen. Die vom Domkapitel gewählten Generalvikare geben den Gläubigen davon Anzeige und danken dem Himmel, daß er die Gebete erhört und durch die Berufung des Hr. Rivet auf den bischöflichen Stuhl Hoffnung gegeben hat, daß das Verderben wieder werde gut gemacht werden.